

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Aufgaben	1
Kapitel 2: Organisation	2
Kapitel 3: Sitzungen	2
Kapitel 4: Notare	3
Kapitel 5: Schlussbestimmungen	4

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Reglement sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Kapitel 1: Aufgaben

Art. 1 Durchführung

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan führt in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle die Urabstimmungen gemäss Urabstimmungsordnung durch.
- 2 Eine Urabstimmung wird durch die Zertifizierungsstelle aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Antragskommission eingeleitet.

Art. 2 Zertifizierung

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan stellt innerhalb der Schranken der Urabstimmungsordnung regeln für die Zertifizierung auf.

Art. 3 Notare

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan wählt die Notare der Piratenpartei Schweiz.



Kapitel 2: Organisation

Art. 4 Vorsitzender

- 1 In Vereinsjahren, die in einem Kalenderjahr mit gerader Jahrzahl beginnen, hat der Geschäftsführer den Vorsitz des Abstimmungskontrollorgans inne. In den anderen Vereinsjahren fällt diese Aufgabe dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission zu.
- 2 Ist der Vorsitzende der Geschäftsführer, so ist sein Stellvertreter der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und vice versa.

Art. 5 Aussenvertretung

- 1 Der Vorsitzende vertritt das Abstimmungskontrollorgan gegen aussen.

Art. 6 Protokoll

- 1 Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzung des Abstimmungskontrollorgans und veröffentlicht die Entscheidungen.
- 2 Ist der Aktuar verhindert, übernimmt der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission dessen Aufgaben.

Kapitel 3: Sitzungen

Art. 7 Einberufung

- 1 Der Geschäftsführer, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, die Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission können eine Sitzung des Abstimmungskontrollorgans einberufen.
- 2 Die Sitzung muss mindestens 7 Tage im voraus angekündigt werden.
- 3 Jede ordentlich einberufene und angekündigte Sitzung des Abstimmungskontrollorgans ist beschlussfähig.

Art. 8 Anträge

- 1 An der Sitzung werden nur Anträge behandelt und Kandidaten gewählt, die 24 Stunden vorher angekündigt wurden.



Kapitel 4: Notare

Art. 9 **Vorschlag**

- 1 Jeder Pirat kann sich als Notar bewerben.
- 2 Das Abstimmungskontrollorgan beachtet die Empfehlung der Kantonalen Sektionen bezüglich der Notare.
- 3 Die Anzahl der Notare wird pro Kantonalen Sektionen auf zwei plus einen weiteren für jede angefangenen hundert Mitglieder begrenzt.

Art. 10 **Voraussetzungen**

- 1 Der Notarskandidat muss vor seiner Wahl ein gültiges Urabstimmungszertifikat besitzen.
- 2 Der Notarskandidat muss sich vor der Wahl damit einverstanden erklären, namentlich, mit Foto und Region, im Publikationsorgan der Piratenpartei Schweiz aufgeführt zu werden.

Art. 11 **Wahl**

- 1 Vor der Wahl eines Notars erhält jedes anwesende Mitglied des Abstimmungskontrollorgans Gelegenheit, Bedenken gegen die Wahl vorzubringen.
- 2 Zur Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans notwendig.
- 3 Sind aus dem Zuständigkeitsbereich einer Kantonalen Sektion mehr Kandidaten als freie Sitze vorhanden, so wählt das Abstimmungskontrollorgan per offenem Single Transferable Vote¹ mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 12 **Amtszeit**

- 1 Die Amtszeit eines Notars beginnt mit seiner Wahl und endet mit dem Vereinsjahr.
- 2 Hat der Notar innerhalb des letzten Vereinsjahrs mindestens einen Zertifizierungsantrag unterschrieben, so gilt er als wiedergewählt, es sei denn es wird durch ein Mitglied des Abstimmungskontrollorgans eine Neuwahl beantragt.

Art. 13 **Amtsverlust**

- 1 Der Notar verliert mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz sein Amt.

¹Siehe Wikipedia https://en.wikipedia.org/wiki/Single_transferable_vote



- 2 Die Absetzung eines Notars erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Abstimmungskontrollorgans, des Präsidiums, der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungskommission oder einer Kantonalen Sektion mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 14 **Änderung**

- 1 Die Änderung des Geschäftsreglements des Abstimmungskontrollorgans erfordert das absolute Mehr aller Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans.

